VERORDNUNG (EWG) Nr. 1986/76 DER KOMMISSION

vom 10. August 1976

zur Berichtigung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1901/76 über den Getreide- und Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beitrittsvertrag [1],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2758/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieses Bestandteils für die neuen Mitgliedstaaten [2], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1901/76 der Kommission vom 30. Juli 1976 [3] hat den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor für den innergemeinschaftlichen Handel im Wirtschaftsjahr 1976/1977 festgesetzt.

Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1901/76 Fehler befinden; infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1901/76 unter den Tarifstellen 11.08 A II und 11.08 A V a), Kolonne Vereinigtes Königreich, erwähnten Prozentsätze von „2,50 %" werden durch die Beträge von „2,59" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 1976 in Kraft; sie ist ab 1. August 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 109.
(3) ABl. Nr. L 207 vom 31. 7. 1976, S. 28.